



C2.2 **Allgemeine Flughafenordnung**

Die Allgemeine Flughafenordnung der Fraport AG (nachfolgend AFO genannt) stellt neben der staatlich genehmigten Flughafenbenutzungsordnung (FBO) für die nicht von dieser erfassten Sachverhalte das zentrale und verbindliche Regelwerk für die Nutzung des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main dar.

Alle Unternehmen und Behörden am Verkehrsflughafen Frankfurt/Main haben in ihren internen Prozessen die Einhaltung der Regeln in eigener Verantwortung sicherzustellen.

Fraport AG

Frankfurt, November 2021

gez. Dr. Stefan Schulte

gez. Dr. Pierre Dominique Prümm

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

Version

Version	Datum	Bemerkung	Autor
1.0	01.02.2014		CWR/FTU
1.1	01.07.2014	Kapitel 6.3.3, 6.9.3.5	CWR/FTU
2.0	01.10.2016		FTU
3.0	19.12.2018		FTU
3.1	17.11.2021	Redaktionelle Anpassungen	AVN-P

Status	Veröffentlichen in:
<input type="checkbox"/> Entwurf	<input checked="" type="checkbox"/> Skynet
<input checked="" type="checkbox"/> Freigegeben	<input checked="" type="checkbox"/> GalaxyNet
	<input checked="" type="checkbox"/> Internet
Veröffentlichung im GalaxyNet bzw. Internet kann nur bei Vorliegen der Richtlinie in Deutsch und Englisch erfolgen.	

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt	Inhalt	Blatt
0	Titelblatt	1
	Version	2
	Inhaltsverzeichnis	3
1.	Anwendbarkeit und Geltungsbereich der Allgemeinen Flughafenordnung.....	6
2.	Zentrale Rufnummern und Ansprechpartner auf dem Verkehrsflughafen Frankfurt/Main.....	7
2.1	Notruf- und sonstige zentrale Rufnummern des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main.....	7
2.2	Verkehrsleitung für den Verkehrsflughafen Frankfurt/Main	7
2.3	Betriebsmanagement für die Terminalgebäude des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main.....	8
2.4	Betriebsmanagement für die übrigen Flächen, Gebäude, Anlagen des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main.....	8
3.	Allgemeine Sicherheits- und Nutzungsvorschriften.....	9
3.1	Nutzung	9
3.2	Einhaltung von Service- und Qualitätsstandards	9
3.3	Gewerbliche Betätigung einschließlich Medien und Werbung	9
3.4	Betteln und Hausieren, Entnahme von Gegenständen aus Abfallbehältern	9
3.5	Beauftragung von Fremdfirmen durch Mieter und Nutzer auf dem Gelände des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main	9
3.6	Anzeige- und Genehmigungspflichten bei Bau-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten.....	10
3.7	Feuergefährliche Arbeiten.....	10
3.8	Einsatz von Kränen oder Baugeräten	10
3.9	Zugangs- und Zufahrtsregelungen.....	11
3.10	Verkehrsordnung	11
3.11	Videoüberwachung	11
3.12	Flucht- und Rettungswege	11
3.13	Unbeaufsichtigte Gegenstände	11
3.14	Brandschutz.....	11
3.15	Nichtraucherschutz/Rauchverbot.....	11
3.16	Betrieb von elektrischen Geräten zum Zubereiten von Speisen und Heißgetränken.....	12
3.17	Verbot Diesel-getriebener Fahrzeuge und Diesel-getriebener Stromerzeuger in geschlossenen Räumlichkeiten.....	12
3.18	Unbemannte Luftfahrzeuge (Drohnen) und Flugmodelle	12
3.19	Batterien, Akkumulatoren und zugehörige Ladestationen	12
3.20	Unfälle mit Personen- und / oder Sachschäden	13
3.21	Störungen an Anlagen, Einrichtungen und Geräten	13
3.22	Umgang mit gefährlichen, explosiven oder wassergefährdenden Stoffen und Gütern	13
3.23	Abfälle/Wertstoffe.....	13

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

4.	Regelungen für die verschiedenen Betriebsbereiche des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main.....	15
4.1	Allgemeines	15
4.2	Terminals.....	15
4.3	Parkhäuser und Parkflächen	15
4.4	Flugbetriebsflächen des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main.....	15
4.4.1	Allgemeines	15
4.4.2	Flugzeugabfertigung, Kennzeichnungspflicht für verantwortliche Personen ..	15
4.4.3	Vergabe von Abstellflächen auf dem Vorfeld.....	15
4.4.4	Allgemeine Luftfahrt (GAT).....	16
4.4.5	Verhalten bei Gewitter	16
4.4.6	Fahrräder.....	16
4.4.7	Entsorgung von Abfällen auf dem Vorfeld.....	16
5.	Telekommunikation und IT.....	17
5.1	Bestimmungen über die Anmietung von Telekommunikationsanlagen. 17	
5.1.1	Zulassung von Telekommunikationseinrichtungen	17
5.1.2	Allgemeine Pflichten des Mieters	17
5.2	Nutzung von funktechnischen Systemen, einschließlich W-LAN-, Beacon-, LORA- oder ähnlichen Einrichtungen.....	18
6.	Umwelt-, Sicherheits- und Schutzregeln	20
6.1	Notfallordnung der Fraport AG für den Verkehrsflughafen Frankfurt am Main (FRA Not).....	20
6.2	Brandschutzregeln.....	20
6.2.1	Einleitung.....	20
6.2.2	Weitere Brandschutzordnungen auf dem Gelände der Fraport AG.....	20
6.3	Medizinische Dienste (Akutmedizinische Versorgung)	21
6.3.1	Notfallambulanz (Flughafenklinik)	21
6.3.2	Rettungsdienst	22
6.3.3	Sanitätsdienste bei Großveranstaltungen	22
6.4	Arbeitsschutz.....	22
6.4.1	Einleitung.....	22
6.4.2	Persönliche Schutzausrüstung (PSA).....	22
6.4.3	Warnkleidung nach DIN EN 20471 Klasse 2	22
6.4.4	Gehörschutz auf Abfertigungspositionen	23
6.5	Sicherheitsmanagement-System (SMS)	23
6.6	Umweltschutz	24
6.7	Gewässerschutz.....	24
6.7.1	Einleitung.....	24
6.7.2	Einleiten von Abwasser in die Kanalisation	25
6.7.2.1	Schmutzwasserkanalisation (Gebäude-Innenanschlüsse)	25
6.7.2.2	Niederschlagswasserkanalisation	25
6.7.3	Abwasserbehandlungsanlagen	25
6.7.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	26
6.7.4.1	Informationspflicht	26
6.7.4.2	Umgang mit Betriebsstoffen	26
6.7.5	Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen	26
6.7.6	Alarmierung in Schadensfällen.....	26

6.7.7	Betriebsbeauftragter für Gewässerschutz	27
6.8	Abfall.....	27
6.8.1	Einleitung	27
6.8.2	Hausmüll-ähnliche Gewerbeabfälle und Wertstoffe	27
6.8.3	Unsachgemäße bzw. illegale Entsorgung von Abfällen	27
6.8.4	Gefährliche Abfälle	28
6.8.5	Vorschriften und Auflagen	28
6.8.6	Betriebsbeauftragter für Abfall.....	28
6.9	Gefahrstoffe	28
6.9.1	Umgang mit Gefahrstoffen	28
6.9.2	Lagerung von Gefahrstoffen.....	29
6.9.3	Unfälle mit Gefahrstoffen, bzw. Gefahrstofffreisetzungen.....	29
6.9.4	Ansprechpartner für Gefahrstoffe.....	29
6.10	Strahlenschutz und Gefahrgut.....	30
6.10.1	Strahlenschutz.....	30
6.10.1.1	Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)	30
6.10.2	Röntgenverordnung (RöV)	30
6.10.3	Gefahrgut.....	31
6.10.3.1	Allgemeine Regeln für die Verladung und den Transport gefährlicher Güter auf dem Verkehrsflughafen Frankfurt/Main.....	31
6.10.3.2	Die Regelungen im Einzelnen:	31
6.10.3.3	Sendungen, die unter die Bestimmungen des Atomgesetzes (AtG) bzw. der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) fallen	32
6.10.3.4	Meldepflichten für Sendungen, die unter das SprengG fallen:	32
6.10.4	Lagerung von Gefahrgut.....	33
6.10.5	Verfahren bei Gewitter	33
7.	Mitgeltende Regelwerke und Unterlagen.....	34
7.1	Ordnungen	34
7.2	Sonstige mitgeltende Unterlagen	34
8.	Brandschutzregeln.....	35
9.	Weitere Ansprechpartner	36
9.1	Objektbereichsverantwortliche der Fraport AG	36
9.2	Ansprechpartner für Sendungen, die unter das Atomgesetz und die Strahlenschutzverordnung fallen, bzw. gemäß dem Sprengstoffgesetz abzufertigen sind	36

1. Anwendbarkeit und Geltungsbereich der Allgemeinen Flughafenordnung

Um einen gesicherten und nach allgemeinen Vorgaben geregelten Betrieb des Flughafens zu gewährleisten, sind in der Allgemeinen Flughafenordnung die wichtigsten Regeln für Nutzer des Flughafens zusammengefasst. Auf weitergehende Regeln wird in der Anlage verwiesen. Sie sind auf der Internetseite der Fraport AG veröffentlicht.

Zuwendungen gegen die Allgemeine Flughafenordnung für den Verkehrsflughafen Frankfurt/Main können die Verweisung vom Flughafengelände, ein Hausverbot oder, sofern ein zugrundeliegendes Gesetz dies vorsieht, eine Strafverfolgung und zivilrechtliche Haftpflichten zur Folge haben.

Die Allgemeine Flughafenordnung (AFO) gilt für alle Besucher, Kunden, Nutzer, Lieferanten und an dem Verkehrsflughafen Frankfurt/Main Beschäftigte, die Leistungen auf dem Verkehrsflughafen Frankfurt/Main erhalten oder erbringen (z. B. Mieter, Behörden, Erbbauberechtigte, Dienstleister, Fluggäste).

Die Ausübung des Hausrechtes ist in der jeweils gültigen Zuständigkeitsanordnung und Bevollmächtigung festgelegt. Anweisungen des ausgewiesenen Flughafenpersonals sind zu befolgen.

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

2. Zentrale Rufnummern und Ansprechpartner auf dem Verkehrsflughafen Frankfurt/Main

2.1 Notruf- und sonstige zentrale Rufnummern des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main

Bereich	Intern	Externer Anschluss und Mobiltelefone
Notrufnummer: Feuerwehr und Rettungsdienst	112	+49 69 690-112
Security-Notruf	114	+49 69 690-114
Störmeldungen (keine Notfälle)	119	+49 69 690-119
IT-Störmeldungen	127	+49 69 690-79000
Mitteilungen über Verstöße gegen Regelinhalte der AFO sind an die Sicherheitsleitstelle zu richten! Tel. +49 69 690-22222		

2.2 Verkehrsleitung für den Verkehrsflughafen Frankfurt/Main

Der gemäß der Durchführungsverordnung VO (EU) 139/2014 bestellte EASA Accountable Manager sowie der als Verkehrsleiter im täglichen Betrieb agierende EASA Operations Manager, seine Stellvertreter sowie der EASA Maintenance Manager und der EASA Compliance Manager sind verantwortlich für den betriebssicheren Zustand und den ordnungsgemäßen Betrieb des Vor- und Rollfeldes. Gemeinsam mit dem EASA Safety Manager (vgl. 6.5) handelt es sich bei den o. g. Personen um die EASA Nominated Persons. Detaillierte Ausführungen zu den Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der EASA Nominated Persons sind in der Geschäftsordnung der Benannten Personen gemäß EASA geregelt. Als rund um die Uhr verfügbare Koordinations- und Kontaktstelle des EASA Operations Managements (Verkehrsleitung) für die Benutzer des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main steht das Airside Duty Management zur Verfügung:

Airside Duty Management:

Tel. +49 69 690-77777

Unabhängig von sich aus der organisatorischen Hierarchie ergebender fachlicher und disziplinarischer Weisungsbefugnis sind alle Mitglieder des EASA Operations Managements (Verkehrsleitung) und deren Erfüllungsorgane weisungsbefugt gegenüber jedermann, der die Flugbetriebsflächen benutzt, befährt oder betritt.

2.3 Betriebsmanagement für die Terminalgebäude des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main

Die Terminal Duty Manager/-innen (TDM), ihre Stellvertreter/-innen und unmittelbaren und mittelbaren Erfüllungsgehilfen/-innen sind verantwortlich für den sicheren, ordnungsgemäßen operativen Betrieb in den Terminalgebäuden des Flughafens.

Als zentrale, über 24 Stunden erreichbare Ansprechpartner und operative Repräsentanten der Fraport AG stehen die TDM zu allen terminalbezogenen Fragestellungen zur Verfügung, zudem nehmen sie im 24h-Betrieb die Hausrechtsfunktion wahr.

Die TDM überwachen alle Terminalprozesse sowie die darauf Einfluss nehmenden Prozesse und leiten erforderlichenfalls präventive Gegensteuerungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit den Prozesspartnern ein, um die Verkehrssicherheit in den Terminalgebäuden gewährleisten zu können.

Terminal Duty Management:

Tel. +49 69 690-55555

2.4 Betriebsmanagement für die übrigen Flächen, Gebäude, Anlagen des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main

Für die übrigen Flächen, Gebäude, Anlagen, sofern sie nicht per Erbbaurechtsvertrag von Dritten betrieben werden, insbesondere für die sich im Betriebsbereich und öffentlichen Bereich befindlichen Bewegungs- und Parkflächen ist der Bereich Unternehmenssicherheit verantwortlich.

Als rund um die Uhr verfügbare Koordinations- und Kontaktstelle für die Benutzer der übrigen Flächen, Gebäude, Anlagen des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main steht die Sicherheitsleitstelle zur Verfügung.

Sicherheitsleitstelle:

Tel. +49 69 690-22222

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

3. Allgemeine Sicherheits- und Nutzungsvorschriften

3.1 Nutzung

Alle öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen und Einrichtungen auf Flächen und in Gebäuden der Fraport AG (Betriebswege, Hallen, Treppen, Rolltreppen, Fahrsteige, Aufzüge, WC-Anlagen etc.) können grundsätzlich im Rahmen der Öffnungszeiten von jedermann benutzt werden. Der Aufenthalt in den Gebäuden und auf den Flächen der Fraport AG ist nur zu Zwecken gestattet, zu denen die einzelnen Funktionsbereiche der Gebäude und Flächen bestimmt sind.

3.2 Einhaltung von Service- und Qualitätsstandards

Die Einhaltung von Service- und Qualitätsstandards zur Verbesserung der Passagierzufriedenheit ist für die Nutzer und Mieter der Terminaleinrichtungen verpflichtend. Die jeweils aktuellen Standards sind in den Service Leitlinien für den Flughafen Frankfurt zusammengefasst.

3.3 Gewerbliche Betätigung einschließlich Medien und Werbung

Vor Beginn der gewerblichen Betätigung ist, ergänzend zu Abschnitt 4.1 (Teil 2) der Flughafenbenutzungsordnung, die erforderliche Freigabe einzuholen. Nähere Informationen finden sich unter www.fraport.de. Mit der Freigabebescheinigung / Gestattung sind die erforderlichen Flughafen-Ausweise zu beantragen.

Gewerbliche Betätigungen am Flughafen umfassen auch Werbung, Plakatieren, Sammlungen, Veranstaltungen und Darbietungen jeder Art, Verteilen von Druckschriften oder Erstellen nicht privater Foto-, Film- und Tonaufnahmen. Genehmigungsanfragen und Anzeige:

Unternehmenskommunikation (UKM)

Tel. +49 69 690-70555

Außerhalb der Bürozeiten:

Airside Duty Management (ADM):

Tel. +49 69 690-77777

3.4 Betteln und Hausieren, Entnahme von Gegenständen aus Abfallbehältern

Das Betteln, Hausieren und Ähnliches sind auf dem Gelände des Flughafens verboten. Dies gilt auch für das Durchsuchen von Abfallbehältern und die Entnahme von Gegenständen wie Pfandflaschen und anderen Materialien.

3.5 Beauftragung von Fremdfirmen durch Mieter und Nutzer auf dem Gelände des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main

Der jeweilige Auftraggeber hat das ausführende Unternehmen auf die Bestimmungen der FBO und AFO sowie der mitgeltenden Unterlagen hinzuweisen.

3.6 Anzeige- und Genehmigungspflichten bei Bau-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten

Die anzeigepflichtigen Bau-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten in Gebäuden, Anlagen und auf Flächen der Fraport AG sind rechtzeitig vor Arbeitsbeginn (vier Werktage) bei den jeweiligen Objektbereichsverantwortlichen der Fraport AG anzuzeigen und für sie eine Freigabe einzuholen (vgl. Abschnitt 9.1 Objektbereichsverantwortliche). Die Freigabebescheinigungen sind mitzuführen und ggf. vorzuzeigen.

Der Arbeitsbeginn ist dem jeweiligen Auftraggeber und dem zuständigen Objektbereichsverantwortlichen anzuzeigen. Abgrenzungs-, Sicherungsmaßnahmen und Baustelleneinrichtungsflächen sind mit den Objektbereichsverantwortlichen abzustimmen.

Entstehende Abfälle sind umgehend zu entsorgen. Hierbei ist auf eine fachgerechte und ordnungsgemäße Entsorgung zu achten.

Alle im Flugbetriebsbereich geplanten Bau-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen bedürfen der Freigabe durch die Verkehrsleitung. Diese Freigabe ist rechtzeitig (mindestens vier Werktage) per E-Mail bei dem Fachbereich Area Management Airside zu beantragen und mit diesem hinsichtlich flugbetrieblicher Auswirkungen abzustimmen. Ohne gültige Baufreigabe sind keine Arbeiten im Flugbetriebsbereich gestattet, die Baufreigabe ist mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Fachbereich Area Management Airside
E-Mail: baufreigabe-flugbetrieb@fraport.de

3.7 Feuergefährliche Arbeiten

Feuergefährliche Arbeiten aller Art dürfen abseits der hierfür genehmigten Arbeitsplätze nur mit Genehmigung des Flughafenbrandschutzes durchgeführt werden.

3.8 Einsatz von Kränen oder Baugeräten

Der Einsatz von Kränen aller Art oder Baugeräten auf dem gesamten Gelände der Fraport AG bedarf der Freigabe durch das EASA Operations Management (Verkehrsleitung) und ggf. einer luftrechtlichen Genehmigung. Diese Freigabe ist rechtzeitig per E-Mail bei dem Fachbereich Area Management Airside zu beantragen. Vor der Freigabe prüft der Fachbereich Area Management Airside die Notwendigkeit einer luftrechtlichen Genehmigung und beantragt diese erforderlichenfalls.

Fachbereich Area Management Airside
E-Mail: krangenehmigung@fraport.de

Der Vorlauf bis zum Erhalt der Genehmigung kann aufgrund der Beteiligung weiterer Stellen und Behörden bis zu sechs Wochen betragen.

3.9 Zugangs- und Zufahrtsregelungen

Die Fraport AG ist gemäß Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG), Luftverkehrszulassungsordnung (LuftVZO) und EU-Luftsicherheitsvorgaben zur Sicherung des Flughafengeländes verpflichtet. Der Zugang und die Zufahrt zu den landseitigen und luftseitigen Bereichen sind nur berechtigten Personen gestattet. Die dazugehörigen Regeln sind in der Ausweisordnung der Fraport AG aufgeführt.

3.10 Verkehrsordnung

Für die Verkehre auf dem Betriebsgelände des Flughafens gilt die jeweils aktuell veröffentlichte Verkehrsordnung, einschließlich aktueller ergänzender Regelungen.

3.11 Videoüberwachung

Zur Unterstützung von Sicherheits- und Betriebsprozessen wird der Flughafen videoüberwacht. Die Hinweis- und Informationspflichten zum Kameraeinsatz erfolgen nach Art. 5 Abs. 1 lit. a, Art. 13, 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) durch entsprechende Kamerapiktogramme an den Zufahrten und Zugängen zum Flughafen, zu Gebäuden bzw. Räumlichkeiten. Die Betroffeneninformationen gemäß Art. 13, 14 der DS-GVO stehen unter <https://datenschutz.fraport.de> zur Verfügung.

3.12 Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege, Anfahrtswege für Feuerwehr und Rettungsdienste, Notausgänge, Ein- und Ausgänge, Flure, Rolltreppenzu- und -abgänge, brand-schutztechnische Einrichtungen und Aufzüge sind frei und funktionsfähig zu halten. Die unberechtigte Benutzung von Notausgängen oder sicherheitstechnischen Anlagen ist untersagt.

3.13 Unbeaufsichtigte Gegenstände

Gepäckstücke oder andere Gegenstände dürfen nicht unbeaufsichtigt abgestellt bzw. zurückgelassen werden.

3.14 Brandschutz

Jedes Verhalten, das zu einer Brand- oder Explosionsgefahr führen kann, ist auf dem Gelände des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main zu unterlassen.

Beleuchtungen mit offenem Licht/Feuer sind grundsätzlich nicht gestattet. So ist insbesondere die Nutzung von Gegenständen wie Kerzen, Fackeln, Wunderkerzen, Feuerwerkskörpern, Räucherstäbchen etc. in Gebäuden und Flugbetriebsflächen untersagt.

3.15 Nichtraucherchutz/Rauchverbot

Das Rauchen (auch von E-Zigaretten) ist auf den Flugbetriebsflächen, im unmittelbaren Eingangsbereich sowie in den Innenräumen der Gebäude der Fraport

AG verboten, außer in den dafür gekennzeichneten Räumen oder Kabinen. Tabakreste dürfen nur in geeigneten Behältern abgelegt werden. Die aufgestellten Aschenbehälter sind zu nutzen.

3.16 Betrieb von elektrischen Geräten zum Zubereiten von Speisen und Heißgetränken

Der Betrieb von elektrischen Geräten zum Zubereiten von Speisen und Heißgetränken ist nur in den dafür vorgesehenen und ausgestatteten Räumen/Nischen erlaubt.

3.17 Verbot Diesel-getriebener Fahrzeuge und Diesel-getriebener Stromerzeuger in geschlossenen Räumlichkeiten

Der Einsatz von Diesel-getriebenen Fahrzeugen und Diesel-getriebenen Stromerzeugern in geschlossenen Räumen, Zugangstunneln und Kellerfahrstraßen ist verboten.

Ausgenommen sind genehmigte Liefer- und Versorgungsfahrzeuge zur Versorgung der Terminaleinrichtungen. In diesen Bereichen ist das unnötige Lauflassen von Dieselmotoren z. B. im Leerlaufbetrieb oder das starke Beschleunigen der Dieselmotoren beim Anfahren zu unterlassen.

3.18 Unbemannte Luftfahrzeuge (Drohnen) und Flugmodelle

Der Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen (UAV) bspw. Drohnen, sowie Flugmodellen auf dem Betriebsgelände und innerhalb der Terminals des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main ist grundsätzlich verboten.

Ausgenommen sind von der Fraport AG explizit genehmigte Einsätze. Für Flüge innerhalb der Terminals ist eine Zulassung zur Nutzung in den Terminalanlagen zu beantragen, vgl. C2.3 Terminalordnung. Anfragen zu Flügen auf dem weiteren Betriebsgelände (Land- und Luftseite) sind an die Verkehrsleitung vgl. Abschnitt 2.2 zu richten und bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung.

Darüber hinaus steht in der Nähe von und auf Flughäfen der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen unter behördlichem Erlaubnisvorbehalt.

3.19 Batterien, Akkumulatoren und zugehörige Ladestationen

Der Einsatz von Lithium-Ionen-Akkus in Elektrofahrzeugen in den Terminalanlagen bedarf der Zustimmung des Vorbeugenden Brand- und Explosionsschutzes.

Batterieladestationen sind nach den Spezialvorschriften und Richtlinien zu errichten und zu betreiben. Der Vorbeugende Brand- und Explosionsschutz berät hierzu.

Vorbeugender Brand- u. Explosionsschutz Tel. +49 69 690-66533

3.20 Unfälle mit Personen- und / oder Sachschäden

Sind bei einem Unfall Personen verletzt worden und / oder Sachschäden entstanden, ist die Fraport AG unverzüglich zu benachrichtigen (Sicherheitsleitstelle/Feuerwehr- und Rettungsdienstleitstelle, vgl. Liste der Notrufnummern).

Mögliche Unfallgefahren durch Schäden oder Störungen an Gebäuden, an Anlagen und Einrichtungen oder wegen Verunreinigungen sind umgehend der Zentralen Annahmestelle für Störungen (vgl. Liste der Notrufnummern) zu melden.

3.21 Störungen an Anlagen, Einrichtungen und Geräten

Bei allen Störungen oder Defekten an Anlagen, Einrichtungen und Geräten, auch an Mobiliar, wie z. B. Drehstühlen, sofern sie sich im Eigentum der Fraport AG befinden, ist die Zentrale Annahmestelle für Störungen zu benachrichtigen (vgl. Liste der Notrufnummern).

Alle Störungen an kommunikationstechnischen Einrichtungen, wie z. B. Telefonanlagen etc., sind der IT-Störstelle (Service Desk des Bereichs Informations- und Kommunikationsdienstleistungen) zu melden (vgl. Liste der Notrufnummern).

3.22 Umgang mit gefährlichen, explosiven oder wassergefährdenden Stoffen und Gütern

Der Umgang mit gefährlichen, explosiven oder wassergefährdenden Stoffen ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausgenommen hiervon ist der unerlässliche Bedarf für den Geschäftsbetrieb, sofern eine schriftliche Einwilligung der Fraport AG (Flughafenfeuerwehr bzw. bei wassergefährdenden Stoffen das Einverständnis des Flächeneigentümers/Vermieters) und die ggf. erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen.

Der Nutzer bzw. Mieter ist dafür verantwortlich, dass die feuerschutzpolizeilichen Vorschriften, die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung, der Anlagenverordnung (AwSV) oder von sonstigen gesetzlichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung eingehalten werden. Zur Lagerung oder zum Aufstellen von Gegenständen außerhalb der Mieträume ist der Nutzer bzw. Mieter grundsätzlich nicht berechtigt.

Weitergehende Regelungen sind in Abschnitt 6.7.4 aufgeführt.

3.23 Abfälle/Wertstoffe

Abfälle jeglicher Art sowie Wertstoffe in Gebäuden dürfen nur in die dafür bereitstehenden Behälter entsorgt werden.

Die unterschiedlichen Abfallarten sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter zu verbringen. Bei Beauftragung einer Reinigungsfirma zum Einsammeln der Abfälle ist diese auf die Einhaltung dieser Anforderungen zu verpflichten.

Die Entledigung privat mitgebrachten Abfalls in Abfallbehälter, Mülltonnen oder

Abfallcontainer der Fraport AG ist untersagt. Die illegale oder unsachgemäße Entsorgung von Abfällen wird zur Anzeige gebracht und die Beseitigung zu Lasten des Verursachers vorgenommen.

Auch dürfen bereits aussortierte Wertstoffe nicht wieder mit Abfällen gemischt und damit für eine Wiederverwertung unbrauchbar gemacht werden. Weitergehende Regelungen sind in Abschnitt 6.8 (Abfall) aufgeführt.

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

4. Regelungen für die verschiedenen Betriebsbereiche des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main

4.1 Allgemeines

Ergänzend zu den zuvor aufgeführten allgemeinen Regeln gelten für die nachfolgenden Einrichtungen/Nutzungen der Fraport AG spezielle Vorschriften.

Für externe Besucher gelten insbesondere die Sicherheitshinweise für Besuchergruppen am Flughafen Frankfurt zum Betreten der Betriebsbereiche.

4.2 Terminals

Für die Terminals der Fraport AG gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Nutzung von solchen Einrichtungen. Diese Bestimmungen sind in den Eingangsbereichen zum Aushang gebracht und können auf der Internetseite der Fraport AG eingesehen werden (vgl. auch Abschnitt 7).

Weitere Bestimmungen für Nutzer der Terminals sind in einer gesonderten Terminalordnung (vgl. Abschnitt 7) geregelt.

4.3 Parkhäuser und Parkflächen

Für Parkflächen und Parkhäuser der Fraport AG gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Nutzung von solchen Einrichtungen. Diese Bestimmungen sind in den Eingangsbereichen zum Aushang gebracht, bzw. können vom Parkraummanagement der Fraport AG zur Verfügung gestellt werden (vgl. auch Abschnitt 7).

Die Ausweisung/Umwidmung von Parkflächen darf nur nach vorheriger Zustimmung durch das Parkraummanagement der Fraport AG vorgenommen werden.

4.4 Flugbetriebsflächen des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main

4.4.1 Allgemeines

Das Betreten und Befahren der Flugbetriebsflächen ist in der Flughafenbenutzungsordnung (FBO), in der Verkehrsordnung (VO) sowie der Ausweisordnung (AO) der Fraport AG geregelt (vgl. Abschnitt 7). Die nachfolgenden Abschnitte ergänzen diese Regelungen.

4.4.2 Flugzeugabfertigung, Kennzeichnungspflicht für verantwortliche Personen

Auf den Abfertigungspositionen ist die verantwortliche Person für die Abfertigung in geeigneter und einheitlicher Weise zu kennzeichnen.

4.4.3 Vergabe von Abstellflächen auf dem Vorfeld

Um eine funktions- und betriebsgerechte Nutzung der Vorfeldflächen zu erreichen, werden Abstellflächen nach einem festgelegten Verfahren vergeben. Abstellflächen im Sinne dieser Richtlinie sind alle vermietbaren Vorfeldflächen, die keine Pkw-Stellplätze sind.

Dieses Verfahren erfordert, dass die Anforderungen für Abstellflächen oder Änderungswünsche ausschließlich an den Fachbereich Betrieb luftseitige Infrastruktur gerichtet werden.

4.4.4 Allgemeine Luftfahrt (GAT)

Zur Abwicklung der unter die Verfahren der „Allgemeinen Luftfahrt (GAT)“ fallenden Verkehre gilt die Richtlinie Allgemeine Luftfahrt (vgl. Abschnitt 7).

4.4.5 Verhalten bei Gewitter

Gewitter stellen bei Tätigkeiten im Freien (z. B. auf den Vorfeld- und Betriebsflächen) eine nicht unerhebliche Gefährdung dar. Aus diesem Grund gibt es internationale Empfehlungen, bei Gewitter jedwede Tätigkeit im Freien auf einem Flughafengelände einzustellen (AHM 630 Chapter 11 / IGOM Chapter 4.5).

Der Deutsche Wetterdienst (DWD) stellt Unternehmen, deren Beschäftigte im Freien tätig sind, einen Informationsdienst zur Verfügung, in dem vor aufziehenden Gewittern gewarnt wird. Er generiert eine Warnmeldung, sobald eine Gewitterzelle sich einem 8 km Radius um den Flughafen nähert, Blitze in diesem Bereich registriert werden und sich die Gewitterzelle auf den Flughafen Frankfurt zubewegt. Es wird empfohlen, sich beim DWD in den Verteiler für diese Meldungen aufnehmen zu lassen. Fraport trägt keine Verantwortung für die Übermittlung von derartigen Warnmeldungen an Dritte.

Arbeitgeber sind u. a. aufgrund des Arbeitsschutzgesetzes verpflichtet, entsprechende Verfahren bzw. Schutzmaßnahmen für ihre Beschäftigten vorzuhalten. Darüber hinaus sind die Hinweise der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „Gewitter auf dem Vorfeld von Verkehrsflughäfen“ (DGUV Information 214-038) zu beachten. Dementsprechend stellt Fraport bei Vorliegen von Electric-Storm-Warnungen die davon betroffenen Tätigkeiten ein.

Ladeeinheiten (ULD) oder Frachtwagen mit dem Sprengstoffgesetz-unterfallenden Sendungen dürfen nicht im Freien zum Weitertransport bereitgestellt bzw. transportiert werden. Sie sind in die Frachthalle, dort in eingezäunte Bereiche zu verbringen und ggf. zwischenzulagern (siehe auch Abschnitt 6.10.5).

4.4.6 Fahrräder

Fahrräder, die auf dem Abfertigungsvorfeld benutzt werden, müssen den gesetzlichen sowie den von der Fraport AG erlassenen Verkehrs- und Zulassungsregeln entsprechen, insbesondere mit Licht, Schutzblechen und Reflektoren ausgestattet sein (vgl. Verkehrsordnung der Fraport AG).

Fahrradzulassungen für das Rollfeld werden nicht erteilt.

4.4.7 Entsorgung von Abfällen auf dem Vorfeld

Abfälle jeder Art sind unverzüglich in die dafür vorgesehenen Müllcontainer zu entsorgen. Die Müllcontainer sind auf den durch weiße Markierungen und dem Schriftzug MC gekennzeichneten Plätzen zu belassen und dürfen nicht verschoben werden. Die Feststellbremsen müssen angezogen bleiben.

Die Behälter sind nur soweit zu befüllen, dass sich die Deckel noch fest verschließen lassen. Die Deckel sind nach Nutzung stets wieder zu verschließen und mit den dafür vorgesehenen Metallbolzen zu arretieren.

Sind Container bereits voll, ist der Abfall in andere Container zu verbringen, in denen noch ausreichend Platz vorhanden ist. Müll darf nicht auf oder um überfüllte Container herum abgestellt werden. Andernfalls können Abfälle durch Winde/Jetblast auf das Vorfeld/Rollfeld gelangen und den sicheren Flugbetrieb gefährden.

5. Telekommunikation und IT

5.1 Bestimmungen über die Anmietung von Telekommunikationsanlagen

5.1.1 Zulassung von Telekommunikationseinrichtungen

Die Mieter von Räumen der Fraport AG können die Einrichtung oder Änderung der im Verzeichnis der Leistungsentgelte aufgeführten Telekommunikationseinrichtungen beantragen. Die Anträge sind schriftlich zu richten an:

Fraport AG
Informations- und Kommunikationsdienstleistungen
60547 Frankfurt am Main

Fax +49 69 690-72500
E-Mail: IUK-auftragsmanagement@fraport.de

5.1.2 Allgemeine Pflichten des Mieters

Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass neben den Bestimmungen der AFO über die Benutzung der von ihm angemieteten Telekommunikationseinrichtungen auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Geschäftsbereiches "Informations- und Kommunikationsdienstleistungen" (IUK) beachtet werden und dass ein Missbrauch durch ihn oder andere unterbleibt.

Missbrauch ist jede Benutzung, die gegen Gesetze oder Verordnungen verstößt oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet.

Mit dem Tage des Anschlusses ist der Mieter voll verantwortlich für die in seinen Räumen aufgestellten Telekommunikationseinrichtungen. Er haftet für alle Schäden bis zum Tage der endgültigen Rückgabe der Telekommunikationseinrichtungen bzw. der Abschaltung der Geräte.

Verlust, Beschädigungen oder Störungen von Einrichtungen oder Geräten sind der Fraport AG unverzüglich anzuzeigen (Tel. intern 127, extern +49 69 690-79000). Wird durch einen Mangel an der angemieteten Telekommunikationseinrichtung ein Schaden verursacht, so haftet die Vermieterin nur, wenn der Mangel von ihr oder ihren Mitarbeitern zu vertreten ist.

Der Mieter ist verantwortlich für die Einhaltung der Telekommunikationsordnung, des Telekommunikationsgesetzes sowie der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung bezüglich des Umgangs mit den im Fraport-Telefonbuch aufgeführten Teilnehmerdaten.

5.2 Nutzung von funktechnischen Systemen, einschließlich W-LAN-, Beacon-, LORA- oder ähnlichen Einrichtungen

Der Betrieb von Funkanlagen, die Funkwellen mit Frequenzen aussenden und/oder empfangen, die nicht durch die Bundesnetzagentur an den jeweiligen Benutzer vergeben worden sind, ist auf dem Flughafengelände verboten.

Die Fraport AG kann die Benutzung von in Absatz 1 beschriebenen Funkanlagen zulassen, wenn

- erwiesen ist, dass der Betrieb der Funkanlagen solche, die für den Betrieb des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main betrieben werden, nicht stört,
- der Abstrahlungsbereich der Funkanlage auf Kosten des Betreibers ausgemessen und nach Erteilung einer Erlaubnis nicht mehr verändert wird,
- der Betreiber der Funkanlage Gewähr dafür bietet, dass die Funkanlage nicht durch Dritte zur Störung des Flughafenbetriebes des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main missbraucht werden kann.

Die Fraport AG kann verlangen, dass bereits vorhandene Funkanlagen der Fraport AG benutzt werden, wenn

- Frequenzen benutzt werden sollen, deren Benutzung keine vorherige Vergabe durch die Bundesnetzagentur voraussetzt und die Frequenzen bereits durch die Fraport AG benutzt werden, oder
- der Betrieb von Funkanlagen, die diese Frequenzen nutzen, durch den Antragsteller nicht Gewähr dafür bietet, dass von der Fraport AG betriebene Funkanlagen nicht gestört werden.

Die Nutzung und das Nutzungsentgelt werden durch einen eigenen Vertrag geregelt.

- Funkanlagen, die Frequenzen verwenden, deren rechtmäßige Benutzung eine Vergabeentscheidung durch die Bundesnetzagentur voraussetzt, dürfen auf dem Flughafengelände nur dann betrieben werden, wenn eine Frequenzvergabe durch die Bundesnetzagentur zu Gunsten des Betreibers vorliegt und dieser ein zwingendes betriebliches Interesse nachweisen kann.
- Liegt ein vorwiegend wirtschaftliches Interesse des Betreibers im Sinne von gewerblicher Zurverfügungstellung seiner Anlagen für andere Nutzer vor, so kann die Fraport AG verlangen, dass bereits vorhandene Anlagen der Fraport AG mit genutzt werden, sowie ein nutzungsabhängiges Entgelt für den Betrieb auf dem Gelände erheben.
- Von diesen Regelungen unberührt ist die Sachlage bei festnetzbasierter Kommunikation, bei der eine Installation von Festnetzkomponenten und Verlegung von Kabeln sowie deren Betrieb auf dem Gelände der Fraport AG bzw. in deren Gebäuden nur von der Fraport AG als Eigentümerin bzw. von Dritten nach vertraglicher Vereinbarung mit der Fraport AG möglich ist.

Erbbauberechtigten auf dem Flughafengelände wird der Betrieb von o. a. Funkanlagen nach Absatz 1 zur Durchführung ihres Geschäftszweckes auf deren Erbbaugeländen unter der Maßgabe gestattet, dass die in Absatz 2, Aufzählung ge-

nannten Anforderungen strikt erfüllt werden und vor Inbetriebnahme eine Abstimmung mit der Abteilung IUK der Fraport AG erfolgt. Der Betrieb der Anlage ist der Fraport AG, Geschäftsbereich IUK-IC3, anzuzeigen.

IT-Communication, Sprachkommunikation

Tel. +49 69 690-66808

-/-/-

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

6. Umwelt-, Sicherheits- und Schutzregeln

6.1 Notfallordnung der Fraport AG für den Verkehrsflughafen Frankfurt am Main (FRA Not)

Die Notfallordnung der Fraport AG (nachfolgend FRA Not genannt) regelt die Verfahrensweisen bei Notfällen im Bereich des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main.

Sie beschreibt die gemäß Verordnung (EU) Nr. 139/2014 und ICAO Annex 14, Annex 19 zu treffende Vorbereitung auf schwere Störungen, Brand- und Explosionsereignisse, Unglücks- und Notfälle, kriminelle Handlungen sowie zu erwartende oder bereits eingetretene Flugunfälle auf oder in der Nähe des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main. Ziel der in der FRA Not definierten Verfahren ist es, die Auswirkungen von Notfällen zu minimieren. Sie ist außerdem Bestandteil des übergeordneten Sicherheitsmanagementsystems, welches die Fraport AG in Erfüllung ihrer Verpflichtung nach § 45b Abs. 1 Satz 1 LuftVZO einzurichten und zu betreiben hat.

Die FRA Not enthält Verfahren zur koordinierten Vorgehensweise der an der Bewältigung eines Notfalls beteiligten internen und externen Stellen, soweit deren Einbindung erforderlich ist.

Für Beschäftigte der Fraport AG ist die FRA Not eine Dienstanweisung für das Verhalten und die Verfahrensweise bei Notfällen und stellt im Übrigen eine Konkretisierung des Hausrechts der Fraport AG dar.

6.2 Brandschutzregeln

Jeder muss durch Achtsamkeit und überlegtes Handeln zur Brandverhütung und im Brandfall zur Rettung von Menschen und Tieren zu einer raschen Brandbekämpfung beitragen.

6.2.1 Einleitung

Die Fraport AG hat eine Brandschutzordnung erstellt, um gesetzlichen Anforderungen aus Verkehrs-, Bau- und Brandschutzrecht zu entsprechen. Sie ist eine Ergänzung zum Teil II, Ziffer 5 "Sicherheitsbestimmungen" der Flughafenbenutzungsordnung. Die Brandschutzordnung ist die Zusammenfassung von Grundregeln zur Brandverhütung und den zu treffenden Selbsthilfemaßnahmen bei Bränden oder sonstigen Schadensereignissen (vgl. Abschnitt 7 und 8). Sie informiert über die Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes.

Diese Brandschutzregeln richten sich an alle Beschäftigten, Dienstleister und Kunden des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main auf dem Flughafengelände.

6.2.2 Weitere Brandschutzordnungen auf dem Gelände der Fraport AG

Erbbauberechtigte, Firmen und Behörden im Bereich des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main können eine eigene Brandschutzordnung erstellen, diese ist jedoch zuvor mit dem „Vorbeugenden Brand- und Explosionsschutz“ der Fraport AG abzustimmen.

Die eigene Brandschutzordnung darf grundsätzlich nicht im Widerspruch zur Brandschutzordnung der Fraport AG stehen.

6.3 Medizinische Dienste (Akutmedizinische Versorgung)

Zur akutmedizinischen Versorgung stehen die Notfallambulanz (Flughafenklinik) und der Rettungsdienst täglich 24 Stunden zur Verfügung (vgl. Liste der Notrufnummern).

6.3.1 Notfallambulanz (Flughafenklinik)

Die Notfallambulanz (Flughafenklinik/<https://www.fraport.de/medizin>) ist Ansprechpartner für alle akuten medizinischen Probleme am Flughafen Frankfurt / Main. Sie gewährleistet die ärztliche Erstversorgung und ermöglicht eine umfassende medizinische Betreuung von Passagieren, Besuchern und Beschäftigten.

Die Notfallambulanz ist an jedem Tag des Jahres rund um die Uhr (365/7/24) geöffnet und immer mit qualifiziertem medizinischem Assistenzpersonal besetzt; grundsätzlich ist sie in der Zeit von 7 Uhr bis 16 Uhr auch ärztlich besetzt.

Zu den Aufgaben der Notfallambulanz gehören u. a.:

- Sicherstellung der akut-medizinischen Versorgung am Standort Flughafen (Mitarbeiter der Fraport AG, Airlines, Fremdfirmen, Behörden, Hotels, Besucher und Passagiere etc.)
- Notärztliche Besetzung eines Notarzteinsatzfahrzeuges im Rahmen der ganztägigen, rettungsdienstlichen Notfallversorgung
- Anlaufstelle für medizinisch-soziale Notfälle
- Medizinische Beratungsstelle für alle am Flughafen tätigen Firmen und Behörden
- Medizinische Beratungsstelle für flugmedizinische Fragestellungen von Externen (Hausärzte, Krankenhäuser, Behörden und Fluggästen)
- Im Rahmen der medizinischen Qualitätssicherung fachliche Beratung und Überwachung der Planung von Sanitätsdiensten unter medizinischen Aspekten. Bei Bedarf Unterstützung des Rettungsdienstes bei der Durchführung von Sanitätsdiensten mit ärztlichem und nichtärztlichem Fachpersonal
- Erstversorgung von Arbeitsunfällen
- „Amtsarztstätigkeit“ im Auftrag des Gesundheitsamts der Stadt Frankfurt am Main, entsprechend den gesetzlichen Anforderungen für den Standort Flughafen bis zur Übernahme dieser Aufgaben durch das Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt am Main
- Untersuchung im Auftrag von Behörden (Polizei, Bundespolizei oder Zoll).

Reisemedizinische Impfabulanz

- Umfassende Reisemedizinische Beratung
- Reisemedizinische Impfungen
- WHO-zertifizierte Gelbfieber-Impfstelle
- in der Zeit von 7 Uhr bis 15 Uhr (keine Terminvergabe nötig und möglich)

6.3.2 Rettungsdienst

Der Rettungsdienst der Fraport AG ist Leistungserbringer im öffentlichen Rettungsdienst der Stadt Frankfurt am Main und steht mit seinen Rettungswagen und einem Notarzteinsatzfahrzeug, gemeinsam mit der Notfallambulanz zur medizinischen Notfallversorgung zur Verfügung.

6.3.3 Sanitätsdienste bei Großveranstaltungen

Bei der Planung von Großveranstaltung am Verkehrsflughafen Frankfurt/Main ist der Rettungsdienst einzubinden. Er steht in Abstimmung mit der Notfallambulanz beratend bei der Planung und Vorbereitung von Veranstaltungen unter medizinischen Aspekten zur Seite und leistet auch Sanitätsdienste (bei Bedarf in Zusammenarbeit mit der Notfallambulanz) vor Ort.

6.4 Arbeitsschutz

6.4.1 Einleitung

Auf dem Verkehrsflughafen Frankfurt/Main arbeiten Mitarbeiter/-innen von verschiedenen Unternehmen zusammen. Trotz der räumlichen Nähe ist jedes Unternehmen bei der Umsetzung von Arbeitsschutzbestimmungen "autonom". Vergleichbare Arbeitsplätze von verschiedenen Arbeitgebern, die unterschiedlichen Unfallversicherungsträgern angehören, werden (in Ergänzung zur Fachaufsicht des Amtes für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik) von verschiedenen Berufsgenossenschaften betreut. Dadurch kann es zu differierenden Hinweisen bei der Umsetzung von Arbeitsschutzbestimmungen kommen. Eine einheitliche Umsetzung des Arbeitsschutzes wird allerdings von den Aufsichtsbehörden befürwortet.

Die Arbeitgeber am Verkehrsflughafen Frankfurt/Main sind deshalb verpflichtet, die Einhaltung von Regelungen zum Arbeitsschutz zu gewährleisten. Diese Verantwortung besteht auch dann, wenn ein Unternehmen (möglicherweise nur kurzzeitig) das Direktionsrecht über Beschäftigte eines anderen Arbeitgebers ausübt.

Sanktionen bei Regelverstößen sind möglich. Bei groben Verstößen kann die Fraport AG auch Zutrittsverbote zu Betriebsbereichen des Flughafens aussprechen.

6.4.2 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Die Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstung ist durch den Arbeitgeber sicherzustellen. Die Mitarbeiter sind zudem über die Trageregeln am Verkehrsflughafen Frankfurt/Main zu belehren. Die Tragepflicht ist (z. B. mittels einer Dienstanweisung) anzuordnen und deren Einhaltung von den unmittelbaren Vorgesetzten zu kontrollieren.

Da diese Festlegungen nur exemplarisch sind, entbinden sie das Unternehmen nicht von der Verpflichtung zur Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen und daraus ableitend, der Ermittlung des Bedarfs notwendiger und möglicherweise zusätzlicher PSA in den verschiedenen Bereichen des Flughafens.

6.4.3 Warnkleidung nach DIN EN 20471 Klasse 2

Als Mindeststandard und als „Stand der Technik“ EN 20471 wird eine Warnweste der Klasse 2 gefordert (auch als Zusatz zur auffälligen Arbeitskleidung, wenn die auffällige Arbeitskleidung nicht der Klasse 2 nach EN 20471 entspricht). Diese

Regelung gilt grundsätzlich auf den Flugbetriebsflächen (siehe auch VO). Außerhalb der Flugbetriebsflächen, in Gebäuden, Hallen und Arbeitsflächen mit Verkehrswegen, hat der Arbeitgeber anhand einer Gefährdungsbeurteilung nach §5 ArbSchG über den Einsatz von Warnkleidung zu entscheiden.

Ausgenommen davon sind:

- Fahrzeuginsassen, die nicht aussteigen, die nicht im Abfertigungsservice tätig werden und sich ausschließlich in einem (von berechtigtem Personal) beaufsichtigten Bereich bewegen (z. B. Passagiere beim Ein- und Aussteigen)
- Beschäftigte in einem abgesperrten Bereich, z. B. für Veranstaltungen oder auf Baustellen innerhalb des Bauzaunes (hier gelten ggf. bereichsspezifische Regelungen nach Maßgabe des Flächenverantwortlichen, wie z. B. nach der Baustellenverordnung).

6.4.4 Gehörschutz auf Abfertigungspositionen

Auf Abfertigungspositionen sowie deren Nachbarpositionen muss von den Beschäftigten, insbesondere bei folgenden Arbeitsvorgängen Gehörschutz getragen werden:

- bei laufender Abfertigung
- bei Abfertigungen, bei denen die Auxiliary Power Unit (APU), das Klimapack und/oder der Kompressor zur Kühlung der Bremsen in Betrieb sind
- wenn Flugzeuge mit eigener Kraft ein- oder ausrollen.

6.5 Sicherheitsmanagement-System (SMS)

Um die betriebliche Sicherheit auf den Flugbetriebsflächen des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main zu fördern, betreibt die Fraport AG ein Sicherheitsmanagement-System gemäß VO (EU) Nr. 139 / 2014.

Alle Organisationen und Personen, die am Flughafenbetrieb teilnehmen, sind gemäß der geltenden SMS-Ordnung sowie der geltenden Safety Police verpflichtet, sich am SMS zu beteiligen.

Darüber hinaus hat die Fraport AG ein Sicherheitsmeldesystem eingerichtet, über das Meldungen bezüglich der betrieblichen Sicherheit (auch anonym) an das SMS übermittelt werden können.

Eine Sicherheitsmeldung an das SMS der Fraport AG kann über folgende Meldewege erfolgen:

Safety Hotline
E-Mail: sms@fraport.de
Fax +49 69 690-49558379

Tel. +49 69 690-24444

Haus- oder Briefpost:
Fraport AG
Sicherheitsmanagementsystem
60547 Frankfurt

Persönlich: bei jedem Beschäftigten des SMS, Gebäude 181, 4. Ebene.

In der SMS-Ordnung sind darüber hinaus die Safety-Ziele des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main aufgeführt, die ebenfalls für alle am Flughafenbetrieb beteiligten Organisationen und Personen gelten.

6.6 Umweltschutz

Umweltschutz ist ein zentraler Grundsatz der Fraport-Unternehmensphilosophie. Als Deutschlands größter Verkehrsflughafen wirken wir in verschiedenster Weise auf die Umwelt ein. Daraus ergibt sich eine besondere Verantwortung, die wir mit der Integration des Umweltmanagements in die strategische Führung des Unternehmens wahrnehmen. Seit 1999 beteiligt sich die Fraport AG an der Europäischen Verordnung zum Eco-Management and Audit Scheme (EMAS). Darüber hinaus wurde der Fraport AG zum wiederholten Male bestätigt, dass die Forderungen für ein Umweltmanagementsystem nach der weltweit geltenden ISO-Norm 14001 erfüllt werden.

Ziel des Fraport-Umweltmanagements ist die Umweltvorsorge durch die Verbesserung der Umwelleistungen und die Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen. Ein wesentliches Element dabei ist eine umfängliche Eigenüberwachung im Rahmen einer kontinuierlichen Umweltbetriebsprüfung. Aus diesem Ziel leiten sich die folgenden Umweltleitbilder der Fraport AG ab:

- Wir gehen sparsam mit den natürlichen Ressourcen um, insbesondere mit Boden, Wasser, Luft und Energie.
- Wir setzen Maßstäbe beim Umweltschutz. Belastungen vermeiden ist uns auf allen Gebieten wichtiger als Folgen vermindern. Unverzichtbare Eingriffe kompensieren wir. Unser Anliegen ist es, mitzuhelfen, die Lebensgrundlagen künftiger Generationen zu erhalten.
- Wir entwickeln unser Unternehmen im Dialog mit dem Umland und fühlen uns eingebunden in die gesamtgesellschaftliche Entwicklung. Das Anliegen unserer Nachbarn nehmen wir ernst. Wo Standpunkte sich unterscheiden, suchen wir gemeinsam nach Lösungen.
- Wir verstehen auch unsere Umweltpolitik als Erfolgsfaktor für den Verkehrsflughafen Frankfurt/Main. Wir wirken über unsere Gebührenpolitik daran mit, die Emission von Lärm und Flugzeugabgasen weiter zu reduzieren.
- Wir fördern durch unser intermodales Verkehrskonzept die Verlagerung von Kurzstreckenluftverkehr auf die Schiene.

Um diese Umweltleitbilder verwirklichen zu können, sind wir auf die Unterstützung sämtlicher Akteure auf dem Flughafengelände angewiesen. Deshalb bitten wir auch Sie, bei Ihrer täglichen Arbeit am Verkehrsflughafen Frankfurt/Main umweltbewusst zu handeln und so nachhaltig Ihren Beitrag für eine bessere Umwelt zu leisten.

6.7 Gewässerschutz

6.7.1 Einleitung

Nachhaltiger Gewässerschutz verlangt nicht nur die Abwehr drohender Gefahren und Beseitigung eingetretener Schäden, sondern in erster Linie den vorsorgenden Schutz und die schonende Inanspruchnahme der natürlichen Ressourcen.

Die in den folgenden Abschnitten beschriebenen Maßnahmen dienen dazu, die Belastung des Abwassers am Verkehrsflughafen Frankfurt/Main so gering wie möglich zu halten und eine Gefährdung der Oberflächengewässer und des Grundwassers sowie des Bodens weitestgehend auszuschließen.

6.7.2 Einleiten von Abwasser in die Kanalisation

Der Begriff Abwasser umfasst sowohl das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) als auch das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Für beide Abwasserarten sind am Verkehrsflughafen Frankfurt/Main getrennte Kanalisationssysteme vorhanden (Schmutzwasserkanalisation und Niederschlagswasserkanalisation).

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung kann die Fraport AG weitgehende Anordnungen treffen und insbesondere Art und Menge des Abwassers der einzelnen Nutzer durch Einzelanordnung regeln (z. B. Produktbewertung für Wasch- und Reinigungsmittel, Art, Menge, analytische Untersuchungen etc.).

Der Anschlussnehmer hat der Fraport AG unverzüglich jede Änderung der Abwasserbeschaffenheit und der Abwassermenge mitzuteilen.

Es dürfen nur solche Wasch- und Reinigungsmittel sowie sonstige Betriebs- und Hilfsstoffe eingesetzt werden, in denen keine organisch gebundenen Halogenverbindungen enthalten sind.

Zu Kontrollzwecken bzw. zur Beseitigung unsachgemäßer Einleitungen ist Mitarbeitern der Fraport AG jederzeit Zutritt zu den Betriebsräumen zu gewähren.

6.7.2.1 Schmutzwasserkanalisation (Gebäude-Innenanschlüsse)

In die Schmutzwasserkanalisation (Gebäude-Innenanschlüsse) darf nur nach häuslichem oder nach gewerblichem Gebrauch verändertes Abwasser entsprechend den Satzungen über die Entwässerung der Stadt Frankfurt am Main und Kelsterbach eingeleitet werden. Weiter gelten die Bestimmungen der Abwasserverordnung und der Indirekteinleiterverordnung. Vorgegebene Grenzwerte sind einzuhalten.

6.7.2.2 Niederschlagswasserkanalisation

In die Niederschlagswasserkanalisation darf nur das von Niederschlägen herrührende Wasser eingeleitet werden. In diese Entwässerung dürfen keine Verunreinigungen wie etwa durch Waschwasser, Reinigungsmittel, Betriebsstoffe, Fäkalien o. ä. gelangen. Grundsätzlich sind alle Bereiche außerhalb der Gebäude an die Niederschlagswasserkanalisation angeschlossen.

6.7.3 Abwasserbehandlungsanlagen

Einleitungen aus Abwasserbehandlungsanlagen wie Leichtflüssigkeitsabscheidern, Emulsionsspaltanlagen, Fettabscheidern etc. bedürfen ausnahmslos der schriftlichen Zustimmung durch die Fraport AG sowie der behördlichen Genehmigung.

6.7.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten (z. B. AwSV und zugehöriges technisches Regelwerk). Für Genehmigungs-, Anzeige- und Prüfpflichten, die sich hieraus ergeben, ist der Nutzer gegenüber den zuständigen Behörden verantwortlich. Werden Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf dem Flughafen errichtet, betrieben, wesentlich geändert oder stillgelegt, ist dies unverzüglich der Fraport AG zu melden. Mit der Meldung sind die nach den gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Genehmigungen, technischen Unterlagen und Prüfbescheinigungen dem Flughafenunternehmer zu überreichen.

6.7.4.1 Informationspflicht

Der Nutzer hat die Fraport AG vorab über den beabsichtigten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, sowie die zugehörigen Maßnahmen des Gewässerschutzes zu unterrichten (die betreffenden Sicherheitsdatenblätter sind vorzuhalten). Eine Verunreinigung der Gewässer oder sonstige nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaften sind durch Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften auszuschließen.

Berichte erforderlicher Sachverständigenprüfungen sind der Fraport AG zur Verfügung zu stellen. Der Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf Flächen der Fraport AG ist generell vor Inbetriebnahme, wesentlicher Änderung oder Stilllegung selbiger vorher mit dem jeweiligen Flächeneigentümer/Vermieter abzustimmen.

6.7.4.2 Umgang mit Betriebsstoffen

Betriebsstoffe sind in ortsfesten oder mobilen Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung aufzubewahren. Überfließen und Verschütten von Betriebsstoffen sind zu vermeiden. Ist Betriebsstoff übergeflossen oder verschüttet worden, sind bis zur Beseitigung die für das Be- und Enttanken geltenden Sicherheitsvorkehrungen zu beachten. An Betankungsanlagen und Betankungsfahrzeugen sind stets ausreichende Mengen an geeigneten Ölbindemitteln vorzuhalten.

6.7.5 Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen

Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an Luftfahrzeugen, Fahrzeugen und Geräten dürfen nur an den eigens dazu eingerichteten und ausgewiesenen Plätzen durchgeführt werden. Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in geeignete Behälter zu entleeren und der ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Bei diesen Behältern ist geeignetes Aufsaugmaterial bereitzuhalten.

6.7.6 Alarmierung in Schadensfällen

Das Austreten wassergefährdender Stoffe oder der Verdacht einer Wassergefährdung ist sofort der Sicherheitsleitstelle zu melden (vgl. Liste der Notrufnummern).

Es gilt der Gewässerschutz-Alarmplan inkl. der zugehörigen Anlagen in der jeweils aktuellen Fassung.

Bis zum Eintreffen der Flughafenfeuerwehr sind - sofern gefahrlos möglich - Erstmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung zu treffen. Stoffdaten, insbesondere Sicherheitsdatenblätter, sind dem Feuerwehreinsatzleiter sofort zu übergeben.

6.7.7 Betriebsbeauftragter für Gewässerschutz

Sollten weitere Fragen zum Gewässerschutz bestehen, gibt der Betriebsbeauftragte für Gewässerschutz Auskunft:

Betriebsbeauftragte/-r für Gewässerschutz **Tel. +49 69 690-66772**
Tel. +49 69 690-25963

6.8 Abfall

6.8.1 Einleitung

Die Fraport AG, in Kooperation mit Fluggesellschaften, Lieferanten und Firmen ist bestrebt, Abfälle in erster Linie zu vermeiden, in zweiter Linie der Wiederverwendung bzw. dem Recycling zuzuführen oder diese zum Beispiel zur Gewinnung von Energie und Wärme zu nutzen.

6.8.2 Hausmüll-ähnliche Gewerbeabfälle und Wertstoffe

Hausmüll-ähnliche Gewerbeabfälle sowie Wertstoffe dürfen nur in die dafür bereitstehenden Behälter eingefüllt werden. Die Möglichkeiten zur Getrenntsammlung u. a. von Papier, Pappe, Kartonage, Glas, DSD-Abfällen (grüner Punkt) und Restmüll sind zu nutzen. Bei Beauftragung einer Reinigungsfirma zum Einsammeln der Abfälle ist diese auf die Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie zu verpflichten, insbesondere den anfallenden Abfall getrennt zu sammeln und in die von der Vermieterin vorgegebenen Abfallsammelstellen zu verbringen. Hierfür sind farblich unterschiedliche Plastiksäcke (blau für Papier, grün für Glas, gelb für DSD-Abfälle (grüner Punkt) und grau/schwarz für Restmüll) zu verwenden.

Gewerbebetriebe haben hinsichtlich ihrer Getrenntsammlungs- und Dokumentationspflichten, die Regelungen der Gewerbeabfallverordnung in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

6.8.3 Unsachgemäße bzw. illegale Entsorgung von Abfällen

Bereits sortierte Wertstoffe dürfen keinesfalls wieder mit Abfällen gemischt und damit für eine Wiederverwertung unbrauchbar gemacht werden. Die illegale Entsorgung bzw. Ablagerung von Abfällen jeglicher Art auf dem Flughafengelände oder die Entledigung privaten Abfalls in die dort befindlichen Abfallbehälter, Mülltonnen oder Abfallcontainer ist untersagt. Illegal entsorgte Abfälle werden zur Anzeige gebracht und zu Lasten des Verursachers entsorgt. Kosten, die durch unsachgemäße Abfalltrennung bzw. -entsorgung entstehen (beispielsweise Sortier-, Verpackungs-, Transportkosten) werden ebenfalls dem Verursacher in Rechnung gestellt.

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

6.8.4 Gefährliche Abfälle

Gefährliche Abfälle (Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können, wie zum Beispiel Altöle, -lacke, -farben, -bremsflüssigkeit, Lösungs- und Reinigungsmittel, Batterien, Leuchtstoffröhren, Elektroaltgeräte etc.) dürfen nicht zusammen mit Hausmüll-ähnlichem Gewerbeabfall entsorgt werden, sondern sind getrennt zu sammeln und einer zugelassenen Verwertungsanlage zuzuführen oder in einer anderen zugelassenen Beseitigungsanlage zu entsorgen.

Die Vermischung gefährlicher Abfälle mit anderen gefährlichen Abfällen oder mit anderen nicht gefährlichen Abfällen, Stoffen und Materialien ist unzulässig.

Abfallerzeuger, bei denen weniger als 2.000 kg/Jahr an gefährlichen Abfällen anfallen, können diese Abfälle einmal im Monat dem Schadstoffmobil der Stadt Frankfurt mitgeben. Fragen zu Terminen und Standplätzen des Schadstoffmobils auf dem Gelände der Fraport AG werden vom Bereich operatives Abfallmanagement beantwortet.

Im Zweifelsfall ist das Abfallmanagement der Fraport AG zu kontaktieren.

Abfallmanagement **Tel. +49 69 690-31310**
 Tel. +49 69 690-31312
E-Mail: Abfallmanagement@fraport.de

6.8.5 Vorschriften und Auflagen

Im Übrigen sind für die Abfallentsorgung auf dem Verkehrsflughafen Frankfurt/Main die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen sowie die Satzung über die Abfallentsorgung durch die Stadt Frankfurt am Main in den jeweils gültigen Fassungen maßgeblich.

6.8.6 Betriebsbeauftragter für Abfall

Für weitergehende Beratungen stehen zusätzlich der Betriebsbeauftragte für Abfall und sein Vertreter zur Verfügung.

Betriebsbeauftragte/-r für Abfall **Tel. +49 69 690-25125**
 Tel. +49 69 690-25141

6.9 Gefahrstoffe

6.9.1 Umgang mit Gefahrstoffen

Auf der Grundlage von gefahrstoffrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), ist Folgendes zu beachten:

Es dürfen keine Stoffe und Produkte zum Einsatz kommen, die einem Verwendungsverbot unterliegen.

Nicht nur gegenüber den Behörden, sondern auch gegenüber dem Flughafenunternehmer bzw. seinen Beauftragten ist Nachfolgendes bereit zu halten und auf Verlangen vorzulegen.

Gefahrstoffverzeichnis

Aus dem Gefahrstoffverzeichnis muss zu ersehen sein, welche Gefahren von dem Stoff ausgehen, wo (genaue Raumbezeichnung) welche Mengen gelagert werden und wo welche Jahresmengen verbraucht werden.

Das Gefahrstoffverzeichnis ist nach Neuerstellung oder nach Änderung der betroffenen Räumlichkeiten, jedoch mindestens einmal jährlich dem Flughafenbetreiber zu übermitteln, der im Rahmen seiner Koordinationsverpflichtung gemäß Arbeitsschutzgesetz die notwendigen Informationen an die Unternehmen mit angrenzenden Arbeitsbereichen und die Rettungskräfte weitergibt.

Gefährdungsbeurteilung

Es ist sicherzustellen, dass die Betriebsanweisungen, die jeweils aktuellen Sicherheitsdatenblätter und Gefährdungsbeurteilungen am Anwendungsort vorgehalten und im Notfall den Einsatzkräften zur Verfügung gestellt werden. Die Fraport AG ist berechtigt, Einsicht in die Unterlagen (speziell zum Thema Unterweisung) zu nehmen.

Schutzpflichten

Die allgemeine Schutzpflicht im Umgang mit Gefahrstoffen ist einzuhalten. Insbesondere sind Maßnahmen zur Abwehr unmittelbarer Gefahren unverzüglich zu treffen und mit dem Flughafenunternehmer bzw. seinen Beauftragten vorher abzustimmen. Das Arbeitsverfahren ist so zu gestalten, dass gefährliche Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe nicht frei werden, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist.

6.9.2 Lagerung von Gefahrstoffen

Gefahrstoffe sind so aufzubewahren oder zu lagern, dass sie die menschliche Gesundheit und die Umwelt nicht gefährden. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass als giftig, sehr giftig, krebserzeugend Kategorie 1 oder 2, erbgutverändernd Kategorie 1 oder 2 oder fortpflanzungsgefährdend Kategorie 1 oder 2 eingestufte Stoffe und Zubereitungen unter Verschluss oder so aufbewahrt oder gelagert werden, dass nur Fachkundige und zuverlässige Personen Zugang haben (§ 8 GefStoffV).

6.9.3 Unfälle mit Gefahrstoffen, bzw. Gefahrstofffreisetzungen

Bis zum Eintreffen der Flughafenfeuerwehr sind - sofern gefahrlos möglich - Erstmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung zu treffen. Gefahrstoffdaten, insbesondere Sicherheitsdatenblätter, sind dem Feuerwehreinsatzleiter sofort zu übergeben.

6.9.4 Ansprechpartner für Gefahrstoffe

Für weitergehende Beratungen steht der Ansprechpartner für Gefahrstoffe zur Verfügung.

Ansprechpartner für Gefahrstoffe

Tel. +49 69 690-23723

Tel. +49 69 690-70213

6.10 Strahlenschutz und Gefahrgut

6.10.1 Strahlenschutz

6.10.1.1 Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

Geräte mit genehmigungspflichtigen radioaktiven Stoffen, z. B. Radiometrische Messgeräte oder Spurendetektionsgeräte mit Ni-63 müssen vor Inbetriebnahme auf dem Gelände der Fraport AG dem

Gefahrgut- und Strahlenschutzbeauftragten **Tel. +49 69 690-23723**
Tel. +49 69 690-70213
-/-/-

sowie dem

Vorbeugenden Brand- und Explosionsschutz **Tel. +49 69 690-66533**

mit Angabe vom Einsatzort und Lagerort gemeldet werden. Sie dürfen nur von sachkundigen und unterwiesenen Personen in den Räumen und Bereichen zum Einsatz gebracht werden, die im Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

Der Strahlenschutzbeauftragte muss, wenn seine Anwesenheit nicht in der Genehmigung gefordert ist, zumindest während des Betriebs erreichbar sein. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass eine Entwendung oder ein sonstiges Abhandenkommen der radioaktiven Stoffe und eine unbefugte Einwirkung auf sie ausgeschlossen sind.

Für Fragen zu den vorgenannten Punkten steht der Strahlenschutzbeauftragte der Fraport AG zur Verfügung.

Gefahrgut- und Strahlenschutzbeauftragte **Tel. +49 69 690-23723**
Tel. +49 69 690-70213
-/-/-

6.10.2 Röntgenverordnung (RöV)

Gepäckprüfanlagen/Frachtröntgenanlagen dürfen nur von Personen bedient werden, die die entsprechenden Kenntnisse nachweisen können und im Sinne der RöV ersteingewiesen bzw. aktuell unterwiesen sind. Es muss sichergestellt sein, dass kein Unbefugter die Gepäckprüfanlagen/Frachtröntgenanlagen einschalten/betreiben kann. Eine Sicht- und Funktionskontrolle an der Ein- und Ausgabeseite der Gepäckprüfanlagen/Frachtröntgenanlagen ist täglich bei Schichtbeginn vorzunehmen.

Werden Mängel festgestellt, ist das Gerät außer Betrieb zu nehmen und muss durch eine Fachfirma überprüft werden. Hierzu hat der Vorgesetzte den Strahlenschutzbeauftragten zu informieren. Entsprechendes gilt bei Funktionsstörungen oder Fehlerkennungen. Die Gepäckprüfanlage/Frachtröntgenanlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn die Fachfirma den ordnungsgemäßen Zustand hergestellt hat. Instandsetzungsarbeiten an der Gepäckprüfanlage dürfen nur durch eine Fachfirma erfolgen.

6.10.3 Gefahrgut

6.10.3.1 Allgemeine Regeln für die Verladung und den Transport gefährlicher Güter auf dem Verkehrsflughafen Frankfurt/Main

Gefährliche Güter dürfen nur gemäß den nationalen und internationalen gesetzlichen Vorgaben im Luft- und Straßenverkehr abgefertigt werden. Die mit der Abfertigung beauftragten Personen müssen in den Gefahrgutbestimmungen unterwiesen sein. Im Luftverkehr sind Gefahrgutschulungen im 24-Monats-Rhythmus zu wiederholen. Ein Nachweis der Grund- und Wiederholungsschulungen ist zu erbringen.

Für den Flughafen sind ergänzende Regelungen zu Lagerung, Abfertigung und innerbetrieblichem Transport gefährlicher Güter festgelegt worden.

6.10.3.2 Die Regelungen im Einzelnen:

- Es dürfen nur unbeschädigte Gefahrgüter verladen werden. Dies gilt auch für den innerbetrieblichen Transport.
- Für den innerbetrieblichen Transport müssen lose geladene Gefahrgüter separat und getrennt von Normalfracht auf Frachtwagen gesichert und gegen Witterungseinflüsse geschützt befördert werden (d. h. in Kunststoffolie verpackt und verzurrt).
- Frachtgüter mit radioaktivem Inhalt (Klasse 7 Stoffe, alle Kategorien) und Frachtsendungen, die unter die Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes fallen, müssen zusätzlich auf einem separaten Frachtwagen bereitgestellt werden. Am Frachtwagen ist ein Wiegezettel, versehen mit der Flugnummer, der AWB-Nr., Anzahl der Packstücke anzubringen.
- Dieser Frachtwagen ist dem Frachtfahrer gegen Quittung zu übergeben (bei SprengG-Sendungen hat ein Befähigungsscheininhaber die Übergabe [an Drittfirmen] durchzuführen).
- Der Frachtfahrer seinerseits muss die Versandstücke mit radioaktivem Inhalt / SprengG-Fracht in einem Punkt zu Punkt-Transport,
 - importseitig - dem jeweiligen Frachtbereich ebenfalls gegen Quittung (der Sonderfracht-Eingangsstelle) übergeben. Bei SprengG-Sendungen hat ein Befähigungsscheininhaber die Übergabe (an Drittfirmen) durchzuführen.
 - exportseitig - dem jeweiligen Lademeister an der Abfertigungsposition gegen Quittung übergeben.
- Gefahrgüter dürfen nur in Absprache mit dem Lademeister/Ramp-Agenten verladen werden, sie müssen im Ladeplan aufgeführt sein.
- Gefahrgüter (gilt für palettierte/containerisierte und lose Frachtverladungen) müssen unter Beachtung der Behandlungshinweise (z. B. TOP-Pfeile) und der Zusammenladeverbote (immer die Zusammenladeverbotstabellen benutzen) und gegen Beschädigungen gesichert (= verzurren, in andere Fracht einbauen) geladen werden.
- Bei der Verladung von Sendungen der Gefahrenklasse 7, radioaktiv, sind die in der Verladetabelle für radioaktive Sendungen angegebenen Grenzwerte und Abstände unbedingt einzuhalten. Solche Sendungen sind grundsätzlich auf dem Flugzeug-/Container-/Igluo-/Palettenboden (dies gilt nicht für Frachtflugzeuge) zu verladen und separat zu verzurren. Der Lademeister vergewissert sich von der ordnungsgemäßen Verladung.
- Ladeeinheiten mit Gefahrgut müssen mit einem rot/weiß-schraffierten Wiegezettel und der Angabe der auf dieser Einheit verladenen Gefahrgüter (= Angabe in IATA-Cargo-IMP-Code und bei Versandstücken mit radioaktivem Inhalt dem Transportindex) ausgezeichnet sein.

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

- Wird bei der Be-/Entladung beschädigtes Gefahrgut entdeckt, ist nach dem Verfahren „Verhalten in Notfällen“ (zu finden in der Verkehrsordnung) vorzugehen. Das Absetzen eines Notrufes 112 ist obligatorisch.

6.10.3.3 Sendungen, die unter die Bestimmungen des Atomgesetzes (AtG) bzw. der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) fallen

Sendungen mit radioaktiven Inhaltsstoffen dürfen nur in gem. StrSchV genehmigten Lagerräumen abgewickelt werden. Die beabsichtigte Einrichtung und der Betrieb solcher Lagerräume sind dem Vorbeugenden Brand- und Explosionsschutz und dem Gefahrgut-/Strahlenschutzbeauftragten der Fraport AG anzuzeigen und bedürfen folgender Zustimmung:

Vorbeugender Brand- und Explosionsschutz Tel. +49 69 690-66533

**Gefahrgut-/Strahlenschutzbeauftragte/-r Tel. +49 69 690-70213
Fax +49 69 690-23061**

Ein Voravis der Luftverkehrsgesellschaft, bzw. des Anlieferers über das umzuschlagende Gut, insbesondere über die anliefernde Gesellschaft, Anlieferdatum, Flugnummer mit Datum, Ladeort/Ladeeinheit, Luftfrachtbriefnummer, Stückzahl und Gewicht ist zwingend notwendig. Bei Nichtbeachtung wird keine Haftung übernommen. Eventuell entstehende zusätzliche Aufwendungen werden separat in Rechnung gestellt. Diese Voravis sind bei den jeweiligen Abfertigungspartnern vorzunehmen (vgl. auch Abschnitt 9.2).

6.10.3.4 Meldepflichten für Sendungen, die unter das SprengG fallen:

Frachtsendungen, die unter die Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes (SprengG) fallen, dürfen nur von Firmen (die Flugzeug Be- und Entladung ist ausgenommen) abgefertigt werden, die über eine Erlaubnis nach SprengG verfügen. An den Fracht-Übergabestellen sind verantwortliche Personen (Befähigungsscheininhaber) erforderlich, die die Übergabe/Übernahme der Explosivstoffsendungen vornehmen.

Sendungen, die unter die Bestimmungen des SprengG fallen, müssen, falls die Beförderung nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem Beginn der Bereitstellung oder bis zum Ablauf des folgenden Werktages erfolgen kann, in ein nach dem SprengG genehmigtes Lager (§ 17 SprengG) eingelagert werden, sofern nicht die Kleinmengenregelung nach der Sprengstofflagerrichtlinie LR 410 (Spreng LR 410) angewendet werden kann.

Ein Voravis der Luftverkehrsgesellschaft, bzw. des Anlieferers über das umzuschlagende Gut, insbesondere über die anliefernde Gesellschaft, Anlieferdatum, Flugnummer mit Datum, Ladeort/Ladeeinheit, Luftfrachtbriefnummer, Stückzahl und Gewicht, ist zwingend notwendig. Bei Nichtbeachtung wird keine Haftung übernommen. Eventuell entstehende zusätzliche Aufwendungen werden separat in Rechnung gestellt.

Die beabsichtigte Einrichtung und der Betrieb solcher Lagerräume sind der Flughafenfeuerwehr, Vorbeugender Brandschutz und den Gefahrgut-/Strahlenschutzbeauftragten der Fraport AG anzuzeigen und bedürfen der Zustimmung der Flughafenfeuerwehr.

Vorbeugender Brand- und Explosionsschutz Tel. +49 69 690-66533

Gefahrgut-/Strahlenschutzbeauftragte/-r

Tel. +49 69 690-70213

Fax +49 69 690-23061

Alle Sendungen, die dem SprengG unterliegen, sind während des Umschlages zu überwachen, Zwischenaufenthalte oder die Bereitstellung von ULD-/Bulk-Einheiten hat nur in Sicherheitsbereichen zu erfolgen. Sicherheitsbereiche sind separate von den üblichen Frachtbereichen getrennte Lagerbereiche, bei denen die Zu- und Abfahrtstellen durch eine natürliche, unterwiesene Person zu überwachen sind. Ein unberechtigtes Betreten des Lagers bzw. ein Entfernen der Fracht ist zu verhindern.

6.10.4 Lagerung von Gefahrgut

Die Lagerung von gefährlichen Gütern darf nur in dafür zugelassenen Räumlichkeiten vorgenommen werden. Die beabsichtigte Einrichtung und der Betrieb solcher Lagerräume sind der Flughafenfeuerwehr, Vorbeugender Brandschutz und den Gefahrgut-/Strahlenschutzbeauftragten der Fraport AG anzuzeigen und bedürfen der Zustimmung der Flughafenfeuerwehr.

Vorbeugender Brand- und Explosionsschutz Tel. +49 69 690-66533

Gefahrgut-/Strahlenschutzbeauftragte/-r

Tel. +49 69 690-70213

Fax +49 69 690-23061

Die Frankfurt Cargo Services GmbH verfügt über genehmigte Lagerräume für Gefahrgüter der Gefahrgutklassen 2 bis 6, 8 und 9 einschließlich Versandstücken mit radioaktiven Stoffen der Gefahrenklasse 7.

Gefahrgüter der Gefahrgutklasse 1 (Explosivstoffe) können, sofern diese unter das Sprengstoffgesetz (SprengG) fallen, nur unter Berücksichtigung der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) aufbewahrt werden.

Die Lufthansa Cargo AG verfügt über ein Lager für radioaktive Stoffe der Gefahrenklasse 7.

6.10.5 Verfahren bei Gewitter

Ergänzend zu dem in Abschnitt 4.4.5 aufgeführten Hinweisen gilt folgende Vorgehensweise:

Ist laut Wettervorhersage mit einem Gewitter zu rechnen (Info über FDTplus, Taste 7 [Remarks1] abrufbar bzw. Info durch den GDO (Ground Duty Officer), dann dürfen ULD oder Frachtwagen mit SprengG-Sendungen nicht im Freien zum Weitertransport bereitgestellt bzw. transportiert werden. Sie sind in die Frachthalle, in den eingezäunten Bereich der Gefahrgutabfertigung zu verbringen und ggf. zwischenzulagern oder abzuladen, damit die restliche (nicht SprengG-relevante) Fracht weiterbefördert werden kann. In diesem Fall ist eine Neudisposition zu veranlassen. Diese Transportbeschränkungen gelten auch bei Transferfahrten.

Vorfeldseitig sind SprengG-Sendungen mit Priorität in das Luftfahrzeug zu verladen oder (bei Importfrachtsendungen) schnellstmöglich in die nächste überdachte Fläche zu fahren.

7. Mitgeltende Regelwerke und Unterlagen

7.1 Ordnungen

- C2.1 Flughafenbenutzungsordnung
- C2.3 Terminalordnung
- C2.5 Vorgaben zum Umgang mit Flugbetriebsdaten
- C2.6 Bodenverkehrsdienste
- C2.7 Allgemeine Luftfahrt (GAT)
- C2.9 Verkehrsordnung der Fraport AG
- C4.1 FRA Not – Verteilung nur an Nutzer (+49 69 690-28749)
- C4.3 Ausweisordnung der Fraport AG
- C4.5 Wildlife Control Ordnung
- C4.6 SMS-Ordnung der Fraport AG
- C4.8 Brandschutzordnung
- Geschäftsordnung der Benannten Personen gemäß EASA

7.2 Sonstige mitgeltende Unterlagen

- Allgemeine Technische Vertragsbedingungen der Fraport AG
- AGB IT-Services des Servicebereichs IUK (Dienstleistungen und Werkleistungen)
- AGB des VIP-Service
- AGB Allgemeine Bedingungen zur Überlassung und Nutzung von Schaltern in den Terminalanlagen
- AGB Parkierungsvereinbarung
- Allgemeine Zahlungsbedingungen der Fraport AG
- Service Leitlinien für den Flughafen Frankfurt und Kundenzufriedenheitskennzahlen
- Hinweise barrierefreies Reisen (PRM Regeln)
- Flughafenentgelte – Frankfurt Airport
- Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten
- Aerodrome Manual Fraport AG
- Gewässerschutz-Alarmplan









Die vorgenannten Richtlinien und mitgeltenden Regeln sind auf der Internetseite der Fraport AG unter: <https://www.fraport.de> gelistet.

Sollten Sie darüber hinaus Fragen haben, wenden Sie sich bitte an einen der für Sie zuständigen Ansprechpartner bei der Fraport AG.

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

8. Brandschutzregeln

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

	Brände verhüten	Prevent Fire	
Verhalten im Brandfall		In case of fire	
Ruhe bewahren		Keep calm	
			
Brand melden	Report the Fire		
<ul style="list-style-type: none">• Druckknopfmelder betätigen• Telefon: 112• Handy: 069 690 112	<ul style="list-style-type: none">• Push the alarm button• Phone: 112• Mobile: 069 690 112		
			
In Sicherheit bringen	Evacuate the area		
<ul style="list-style-type: none">• Gefährdete Personen mitnehmen• Türen schließen• Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen• Aufzug nicht benutzen• Auf Anweisungen achten	<ul style="list-style-type: none">• Help others who are in obvious danger• Close the doors behind you• Follow designated escape routes• Do not use elevators• Follow instructions		
			
Löschversuch unternehmen	Start fire fighting		
<ul style="list-style-type: none">• Feuerlöscher benutzen• Wandhydrant/ Löschschlauch benutzen	<ul style="list-style-type: none">• Use fire extinguisher• Use fire hose or wall-mounted fire hose reel		

9. Weitere Ansprechpartner

9.1 Objektbereichsverantwortliche der Fraport AG

Objektbereichsleitung Terminals
Tel. +49 69 690-60128

Objektbereichsleitung Infrastruktur, Flächen und Anlagentechnik
Tel. +49 69 690-70060

Objektbereichsleitung Campus
Tel. +49 69 690-20617

9.2 Ansprechpartner für Sendungen, die unter das Atomgesetz und die Strahlenschutzverordnung fallen, bzw. gemäß dem Sprengstoffgesetz abzufertigen sind

Für die von der Fraport AG, bzw. WISAG abgefertigten Luftverkehrsgesellschaften sind die Voravis zu richten an:

die Frachtfahrer von der Fraport AG

Fraport AG
Fax + 49 69 690-41021 / 61560
SITA: FRAICXH

die Frachtfahrer von WISAG

WISAG
Fax + 49 69 690-74634
SITA: FRAKXHX / FRAKMXH

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -